

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität der Bundeswehr München		
Ggf. Standort	Neubiberg		
Studiengang	Verwaltungsinformatik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer	9 Trimester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	70	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	28	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Noch keine	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	12.07.2022

Inhalt

Kurzprofil des Studiengangs.....	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	8
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	9
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	11
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	15
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	17
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	19
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	20
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	24
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	27
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	30
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	32
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	32
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	32
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	32
III Begutachtungsverfahren	33
1 Allgemeine Hinweise	33
2 Rechtliche Grundlagen	33
3 Gutachtergremium	33
IV Datenblatt	34
1 Daten zum Studiengang	34
2 Daten zur Akkreditierung	35
V Glossar	36
Ergebnisse auf einen Blick	

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Vorstellung der Hochschule

Die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) wurde 1973 als Bedarfsuniversität für die akademische Ausbildung des Offizernachwuchses gegründet. Durch die Integration eines vollwertigen Studiums in die Ausbildung steigerte die Bundeswehr die Attraktivität des Offizierberufs für qualifizierte Nachwuchskräfte. Gleichzeitig wurde mit dieser Entscheidung eine Antwort auf die Frage gefunden, wie man den wachsenden Anforderungen an die Streitkräfte in technischer, sozialwissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht begegnen und wie der Berufseinstieg für ausscheidende Offiziere in den zivilen Arbeitsmarkt erleichtert werden könne. 2008 wurde der Grundstein für das Weiterbildungsangebot an der UniBw M gelegt. Die Universitätsleitung hat sich für eine universitätsinterne und zentralisierte Gestaltung der wissenschaftlichen Weiterbildung entschieden. Somit sind diese Studiengänge nicht einzelnen Fakultäten, sondern dem Weiterbildungsinstitut casc (campus advanced studies center) zugeordnet. Als Hochschule in der Trägerschaft des Bundes fühlt sich die UniBw M Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Sektors originär verbunden unter Verpflichtung auf Freiheit von Lehre und Forschung als ihrem obersten Gut. Beispielhaft seien hier die Entsendung von Studierenden von Behörden in Studiengänge der UniBw M genannt, was zudem mit dem Ziel der weiteren Öffnung für zivile Studierende einhergeht.

Vorstellung des Studiengangs

Der Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.Sc.) wurde durch das Bundesministerium für Finanzen (=Bedarfsträger) beauftragt und eigens für das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) am Weiterbildungsinstitut casc entwickelt. Casc verantwortet in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Informatik der UniBw M die Konzeption und die Durchführung des Studiengangs. Bereits zu Beginn des Studiums werden die Studierenden als Beamtin oder Beamter auf Widerruf im gehobenen Dienst am ITZBund eingestellt. Nach erfolgreichem Abschluss werden sie als Beamtin beziehungsweise Beamter auf Probe in den gehobenen technischen Verwaltungsdienst übernommen.

Der Studiengang richtet sich somit an Anwärtnerinnen und Anwärtler des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (Bedarfsträger) und zielt auf eine intensive, akademisch anspruchsvolle Vorbereitung auf Aufgaben in der Entwicklung, dem Aufbau und dem Betrieb dortiger IT-Infrastrukturen. In fachlicher Hinsicht richtet sich der Studiengang an Studierende mit Grundkenntnissen im Umgang mit moderner Informationstechnik und mit einem ausgeprägten Interesse an deren Steuerung sowie mit mathematischem und analytischem Denkvermögen. Der Studiengang wird durch die Fakultät für Informatik der UniBw M getragen, ist jedoch stark anwendungsorientiert ausgerichtet und deshalb im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften angesiedelt. Der Studiengang macht es sich zum Ziel, informationstechnisches, betriebswirtschaftliches, managementorientiertes sowie juristisches Wissen explizit auf die Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung zugeschnitten zu vermitteln. Er zeichnet sich bei einer

klaren Schwerpunktsetzung auf informationstechnische Inhalte durch eine interdisziplinäre Orientierung aus, die die Absolventinnen und Absolventen zu einer Tätigkeit in Querschnittsaufgaben zwischen IT, Projekt- und Prozessmanagement sowie betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Aufgabenstellungen befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs organisieren und optimieren als Verwaltungsinformatikerinnen und -informatiker Verwaltungsabläufe durch die Entwicklung und Umsetzung anwendungsbezogener IT-Lösungen. Sie unterstützen die Verwaltung bei der Entwicklung, dem Aufbau und Betrieb der IT-Infrastruktur. Als Softwareingenieure und -ingenieurinnen, Systemanalytikerinnen und -analytiker oder Projektleiter und -leiterinnen programmieren und implementieren sie Software, organisieren Prozesse in der Datenverarbeitung und betreuen und optimieren bestehende Programme. Besonders qualifizierte Kräfte können nach entsprechender beruflicher Erfahrung als Führungskräfte eingesetzt werden. Der Anschluss eines Masterstudiums als weitere akademische Höherqualifizierung ist nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs möglich.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.Sc.) wird von der Bundeswehruniversität München im Auftrag des ITZ-Bund durchgeführt.

Zusammenfassend hat das Gutachtergremium einen guten Gesamteindruck über den Studiengang gewinnen können, wenngleich Stärken und Schwächen zu erkennen sind, die in den einzelnen Kapiteln in entsprechenden Hinweisen Ausdruck finden. In der Abschlussdiskussion hat das Gremium entschieden, diese Hinweise in Form von Empfehlungen vorzuschlagen, da zum einen der Studiengang sich auch hinsichtlich der Studierendenzahlen noch im Aufwuchs befindet und einige Hinweise erst ab einer bestimmten Anzahl von Studierenden zur Umsetzung möglich sind und zum anderen in den Gesprächen deutlich wurde, dass schon erfolgte Rückmeldungen und Feedback von verschiedenen Stakeholdern durchaus Berücksichtigung finden und in die Weiterentwicklung des Studiengangs bereits jetzt einfließen.

Insgesamt wird mit dem Studiengang ein interdisziplinäres Qualifikationsziel verfolgt. Die Absolventinnen und Absolventen werden in der Behörde ITZ-Bund als Verwaltungsinformatiker, Softwareingenieure, Systemanalytiker oder Projektleiter eingesetzt. Insofern ist die Fächerkombination aus Informatik, Verwaltungsmanagement und Verwaltungslehre/-recht sinnvoll gesetzt, wobei ein deutlicher Schwerpunkt auf der technischen Orientierung liegt. Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung, sowie überfachliche Kompetenzen sollten hingegen in den Qualifikationszielen klarer abgebildet werden.

Ebenfalls zusammenfassend positiv ist zu erwähnen, dass im Teil Informatik ein modulübergreifender Schwerpunkt auf Informations- und IT-Sicherheit gelegt wird, welcher den aktuellen Entwicklungen der Umfeldbedingungen von Behörden Rechnung trägt. Hervorzuheben sind die allgemein sehr guten Rahmenbedingungen für die Studierenden, wie Wohnsituation oder Sportmöglichkeiten, die das in Trimester und damit sehr konzentrierte Studium adäquat unterstützen. Explizit als Good Practise in diesem Zusammenhang soll auch das Kleingruppenprinzip und das Konstrukt der Jahrgangssprecher und -sprecherinnen erwähnt werden.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt gem. § 2 (1) der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik am Weiterbildungsinstitut CASC und an der Fakultät für Informatik der Universität der Bundeswehr München (SPOVIT) zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Die Regelstudienzeit beträgt gem. § 8 ebd. drei Jahre und umfasst neun theoretische Trimester. Der Studiengang wird als reguläres Vollzeitstudium angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der nach Angaben im Selbstbericht die Fähigkeit nachgewiesen werden, eine Aufgabenstellung aus der Verwaltungsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate entsprechend § 21 (4) der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München (APO/BM).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gem. § 4 SOPVIT werden zum Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik Studienbewerberinnen und -bewerber zugelassen, die über eine gemäß Bayerischem Hochschulgesetz und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung) anerkannte Hochschulzugangsberechtigung sowie über die Voraussetzungen zur Immatrikulation nach der Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung der UniBw M verfügen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums wird gem. § 10 SPOVIT der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 26 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls mit 12 ECTS-Punkten und den beiden Praxismodulen mit je 4 ECTS-Punkten umfassen alle Module zwischen 5 und 10 ECTS-Punkte.

Abgesehen von den beiden Modulen „Informationssicherheit“ und „Fortgeschrittene Softwareentwicklung“, die sich über das 5. und 6. Trimester erstrecken, und dem Modul „Seminar Datenverarbeitung“, das im 9. und 10. Trimester absolviert wird, werden alle Module innerhalb eines Trimesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 BayStudAkkV aufgeführten Punkte.

Eine relative Abschlussnote wird gem. § 10 (4) der APO/BM mit den Abschlussunterlagen ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Gem. § 3 (3) SPOVIT (abweichend von § 6 Abs. 9 Satz 4 APO/BM) entspricht ein ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsleistung von 25 Stunden. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Trimester i. d. R. Module im Gesamtumfang von 20 ECTS-Punkte vorgesehen, wobei im 9. und damit letzten Trimester nur die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten absolviert wird. Entsprechend ist jeweils im Freitrimester (Sommerpause) ein Praktikumsmodul im Umfang von 4 ECTS-Punkten vorgesehen.

Der Gesamtumfang des Bachelorstudiums beträgt 180 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 11 APO/BM festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung standen bei dieser Erstakkreditierung insbesondere der curriculare Aufbau sowie das organisatorische Konstrukt des Studiengangs auch im Rahmen der Kooperation im Zentrum der Gespräche. Rahmenbedingungen wie die personelle und sächliche Ausstattung und unterstützende Strukturen wie Beratungs- und Betreuungsangebote und auch das Evaluationssystem konnten ebenfalls eingehend beleuchtet werden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in § 2 SPOVIT folgendermaßen definiert:

„(1) 1Ziel des Bachelorstudiengangs ist es, eine erste akademische, berufsqualifizierende Ausbildung durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln, die zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Arbeitsbereich von Verwaltungsinformatikern führt. 2Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von informationstechnischen, betriebswirtschaftlichen, managementorientierten sowie juristischen Aufgaben, die explizit auf die Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung zugeschnitten sind. 3Durch das Studium werden die Studierenden in die Methoden der wissenschaftlichen Problembehandlung und -lösung eingeführt, in deren Rahmen sie die Fähigkeit zu selbständigem, interdisziplinärem Denken und Arbeiten erwerben. 4Darüber hinaus sollen sie lernen, Querschnittsaufgaben zwischen IT, Projekt- und Prozessmanagement sowie betriebswirtschaftliche und rechtliche Aufgabenstellungen zu bewältigen sowie die Auswirkungen von Entscheidungen auf das Betriebsgeschehen, insbesondere in öffentlichen Verwaltungen, auf Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und die Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln. 5Die sichere Beherrschung des vermittelten Grundlagen- und Anwendungswissens ist Voraussetzung dafür, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und sich zudem auf die rasch fortschreitende technische, wirtschaftliche und juristische Entwicklung einzustellen und diese bewältigen zu können.

(2) 1Das Studium richtet sich vorrangig an Anwärtnerinnen und Anwärtler des gehobenen technischen Dienstes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). 2Einstellende Behörde ist das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund).“

Unter 4.2 des Diploma Supplements wird festgehalten, dass Absolventinnen und Absolventen über vertiefte informationstechnische, betriebswirtschaftliche, managementorientierte sowie juristische Kenntnisse verfügen sollen, die explizit auf die Spezifika der öffentlichen Verwaltung zugeschnitten sind. Bei aller Fokussierung auf informationstechnische Inhalte zeichnet sich das Studium durch eine interdisziplinäre Ausrichtung aus, die es den Absolventen ermöglichen soll, in Querschnittsaufgaben zwischen IT, Projekt- und Prozessmanagement sowie betriebswirtschaftlichen und juristischen Aufgabenstellungen zu arbeiten. Verwaltungsinformatikerinnen und -informatiker organisieren und optimieren Verwaltungsprozesse, indem sie anwendungsorientierte IT-Lösungen entwickeln und umsetzen. Sie unterstützen die Verwaltung bei der Entwicklung, dem Aufbau und dem Betrieb der IT-Infrastruktur. Als Software-Ingenieure und -ingenieurinnen, Systemanalytiker und -analytikerinnen oder Projektleiter und -leiterinnen programmieren und implementieren sie Software, organisieren Prozesse der Datenverarbeitung und betreuen und optimieren bestehende Programme. Hochqualifizierte Fachkräfte können nach entsprechender Berufserfahrung als Führungskräfte eingesetzt werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums können die Absolventinnen und Absolventen ein Masterstudium als akademische Weiterqualifizierung anstreben

Diese Beschäftigungsfelder werden auch im Selbstbericht aufgegriffen, mit dem Hinweis, dass die vermittelten Kompetenzen explizit auf die Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung zugeschnitten sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele des Studiengangs sind eng mit dem Auftraggeber ITZ-Bund abgestimmt. Die Einsatzmöglichkeiten im ITZ-Bund für die Bewerber und Bewerberinnen werden mit den Stellenprofilen Verwaltungsinformatiker, Softwareingenieure, Systemanalytiker oder Projektleiter beschrieben. Die oben beschriebenen Stellenprofile arbeiten in der Regel an Schnittstellenpositionen zwischen Fachprozessen der Verwaltung und Informationsverarbeitung, die sowohl Wissen in Verwaltungsrecht und -management, als auch in der Informatik erfordern. Gleichzeitig ist es gerade in diesen Positionen notwendig, Anforderungen an sowie auch Ergebnisse aus der Informationsverarbeitung vermitteln zu können. Diesbezüglich werden überfachliche Kompetenzen, die derzeit nicht als Qualifikationsziel verankert sind, als sehr wichtig angesehen, um in der Behörde wirksam zu werden. Aus Sicht des Gutachtergremiums sollten daher persönlichkeitsbildende und überfachliche Kompetenzen, die im Rahmen des Studiengangs vermittelt werden, explizit benannt werden. In ihrer Stellungnahme verweist die UniBw M auf vereinzelte Module wie auch auf das Praxisseminar, aus denen entsprechende Ansätze hervorgehen und die belegen, dass der Aspekt prinzipiell angemessen berücksichtigt wird. Für bessere Transparenz empfiehlt das Gutachtergremium auch in der Weiterentwicklung des Studiengangs den Aspekt verstärkt zu berücksichtigen.

Die Fächerkombination, deren Inhalte, sowie die Qualifikation der Lehrenden sind für die Erreichung der Qualifikationsziele grundsätzlich geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung und der Herausbildung überfachlicher Kompetenzen sollten in die Definition der Qualifikationsziele wie auch in die Modulbeschreibung verstärkt aufgenommen werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

§ 3 (1) SPOVIT:

„(1) Das Studium gliedert sich in neun theoretische Trimester in Präsenz, in das Studium integrierte, praktische Studienabschnitte (Praktikum Informatik) und die Bachelorarbeit. Die Module sind drei thematischen Säulen zugeordnet:

- Informatik
- Verwaltungsmanagement
- Verwaltungslehre und -recht.“

Der Studiengang besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen.

Im ersten Studienjahr finden primär Grundlagenvorlesungen statt, die Thematiken und Methoden einführen. Vorgesehen sind die Module „Grundlagen der Informatik“ mit 10 ECTS-Punkten, „Wirtschaftswissenschaften“ mit 5 ECTS-Punkten, „Rechtliche Grundlagen von Verwaltung“ mit 5 ECTS-Punkten; „Einführung in die Softwareentwicklung“ mit 10 ECTS-Punkten, „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden“ mit 5 ECTS-Punkten, „Verwaltungsrecht“ mit 5 ECTS-Punkten; „Einführung in die technische Informatik“ mit 10 ECTS-Punkten, „Projektmanagement“ mit 5 ECTS-Punkten und „Recht des öffentlichen Dienstes“ mit 5 ECTS-Punkten. Als Abschluss des ersten Studienjahrs findet in der vorlesungsfreien Zeit der erste praktische Studienabschnitt im Umfang von 4 ECTS-Punkten statt.

Das zweite Studienjahr baut auf die bereits abgeschlossenen Grundlagenmodule auf. Die darin enthaltenen Module vertiefen das bereits erlangte Wissen und die erworbenen Fähigkeiten in den drei Säulen IT, Verwaltung und Recht mit stark praxisorientierter Umsetzung. Vorgesehen sind die Module „Fortgeschrittene Softwareentwicklung“ mit 10 ECTS-Punkten, „Informationssicherheit“ mit 10 ECTS-Punkten, „IT-Recht“ mit 5 ECTS-Punkten, „Public Management“ mit 5 ECTS-Punkten,

„Internes Rechnungswesen und Controlling“ mit 5 ECTS-Punkten, „Grundzüge des Haushaltsrechts“ mit 5 ECTS-Punkten, „Technische Informatik“ mit 10 ECTS-Punkten, „KI und datenbasierte Optimierung“ mit 5 ECTS-Punkten sowie „Qualitätsmanagement und Prozesse“ mit 5 ECTS-Punkten. In der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar vor dem dritten Studienjahr absolvieren die Studierenden das zweite Praktikumsmodul mit 4 ECTS-Punkten.

Im dritten und letzten Jahr nehmen die Studierenden im 9. und 10. Trimester an weiteren vertiefenden Modulen teil, in denen sie lernen mit komplexen Problemstellungen umzugehen und eigenständig Analysen durchzuführen. Belegt werden die Module „Angewandte Informatik“ mit 8 ECTS-Punkten, „Digitale Transformation“ mit 8 ECTS-Punkten, „IT in der Bundesverwaltung“ mit 8 ECTS-Punkten und „Datenschutz und IT-Sicherheit“ mit 8 ECTS-Punkten. Im „Seminar Datenverarbeitung“ mit ebenfalls 8 ECTS-Punkten wird die Erarbeitung eines wissenschaftlichen Papers fachlich begleitet, in Vorbereitung auf die Erstellung der Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten im 11. Trimester. Das Studium wird mit Abgabe der Bachelorarbeit abgeschlossen.

Den Studierenden soll nach Angaben im Selbstbericht zunächst ein breit angelegtes Basiswissen der Grundlagen und Methoden der Verwaltungsinformatik und im Recht vermittelt werden. Zur Erreichung dieses Ziels werden als Lehr- bzw. Lernformen Vorlesungen in Verbindung mit Übungsveranstaltungen bzw. einem seminaristischen Unterricht eingesetzt. In den Modulen der höheren Trimester liegt der Fokus hingegen auf interaktiven Lehrformaten (Programmierprojekt, Seminar und Praktikum), in welchen die Studierenden in Kleingruppen anwendungsorientiert erlerntes Wissen umsetzen und an das selbstständige Erlernen von Inhalten herangeführt werden sollen.

Bestandteil und charakteristisches Merkmal des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ (B.Sc.) ist eine in das Studium integrierte, von der UniBw M inhaltlich bestimmte und geregelte berufspraktische Tätigkeit, die in der lehrveranstaltungsfreien Zeit in Einrichtungen des Informationstechnikzentrums Bund (ITZBund) abgeleistet wird. Sie wird im Studium als zweiteiliges „Praktikumsmodul Informatik“ abgebildet, welches mit insgesamt 8 ECTS-Punkten kreditiert ist. Nach Angaben im Selbstbericht sollen die Studierenden im Rahmen dieser berufspraktischen Tätigkeit zum einen die informationstechnischen Lehrinhalte aus den theoretischen Studientrimestern im betrieblichen Umfeld praktisch anwenden und zum anderen Erfahrungen und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis des Verwaltungsinformatikers gewinnen.

Nach Angaben der UniBw M werden sowohl die Ergebnisse aus der Lehrevaluation eines jeden Moduls als auch das Feedback der Studierenden, das trimesterweise über die Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher bei einem persönlichen Treffen eingeholt wird, bei der Weiterentwicklung der Lehr- und Lernprozesse berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gesamtheitlich betrachtet erfüllt die inhaltliche Schwerpunktsetzung auf die Informatik, mit Ergänzung von relevanten Inhalten aus dem Verwaltungsmanagement und dem Verwaltungsrecht die Erwartungen an einen technischen Studiengang der Verwaltungsinformatik. Darüber hinaus wurde die Aufteilung der Fachinhalte auf drei Studienjahre mit jeweils drei Trimestern mit der Integration in den üblichen Studienbetrieb an der UniBw M angemessen begründet. Die Ausgestaltung des Curriculums ist in weiten Teilen gelungen: grundlegende Themen werden zu Beginn des Studiums behandelt, die fachlichen Inhalte bauen weitgehend sinnvoll aufeinander auf und komplexere Themen werden in den späteren Studienabschnitten behandelt. Studienablauf und -inhalte wurden zudem mit dem Auftraggeber ITZBund abgestimmt.

Zusätzlich zu den bereits im vorhergehenden Kapitel thematisierten knappen Ausführungen in den Bereichen soziale Kompetenzen/Softskills und fachübergreifende Themen hat das Gutachtergremium Verbesserungsvorschläge in einzelnen Modulbeschreibungen identifiziert. So wurde zunächst festgestellt, dass die im Selbstbericht formulierten Qualifikationsziele IT-Governance und IT-Alignment auch in den Modulbeschreibungen ergänzt, die Themen Informationssicherheit, IT-Sicherheit und Datenschutz besser aufeinander abgestimmt und der gegenseitige Verweis auf bestehende Kenntnisse in den Modulen Qualitäts- und Prozessmanagement sowie Transformation aufgelöst werden sollten. Diese Empfehlung wurde von der UniBw M umgehend aufgegriffen und im Rahmen einer Überarbeitung umgesetzt. Des Weiteren regt das Gutachtergremium an, die interdisziplinäre Verknüpfung der einzelnen Fächer in den Modulbeschreibungen deutlicher herauszuarbeiten.

Aus den Modulbeschreibungen und den Gesprächen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung ist aus Sicht des Gutachtergremiums deutlich geworden, dass eine kontinuierliche, regelmäßige und vor allem säulenübergreifende Abstimmung der Dozierenden zur Abgrenzung und Integration von Inhalten und thematischen Schnittstellen wünschenswert wäre, damit das Studium nicht als Summe von Einzelmodulen sondern als ganzheitliches, thematisch integriertes Ganzes wahrgenommen wird.

Das Studium besteht aktuell ausschließlich aus Pflichtmodulen. Sobald eine hinreichende Menge an Studierenden erreicht wird, sollte die Einführung von Wahlpflichtmodulen erfolgen, um den Studierenden in Anbetracht der unterschiedlichen Einsatzperspektiven eine adäquate thematische Vertiefung zu ermöglichen.

Das Gutachtergremium sieht mit voranschreitendem Aufwuchs der Studierendenzahlen ggf. die Qualität der Praktika gefährdet. Da alle Studienjahrgänge die Praktika zeitgleich in der Behörde ableisten, zudem in einer Phase, die von urlaubsbedingten Abwesenheiten geprägt sein dürfte, ist fraglich, ob aufgrund der großen Anzahl an Studierenden in der Behörde ein effektives und lehrreiches Praktikum mit einer adäquaten Betreuung möglich sein wird. Die Qualität der Praktika sollte in den kommenden Jahren im Rahmen des Aufwuchses daher kritisch beobachtet und durch eine Evaluation begleitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Mit Aufwuchs der Studierendenzahlen sollten Wahl- bzw. Vertiefungsmöglichkeiten in den Studiengang aufgenommen werden.
- Mit Aufwuchs der Studierendenzahlen sollte die Qualität der Praktika durch eine Evaluation begleitet werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Praxis- oder Auslandsphasen sind kein integraler, obligatorischer Bestandteil des Curriculums, denn die Möglichkeit der Studierenden, sich während des gesamten Studiums in Anstellung zu befinden, soll gewährleistet sein. Da es sich um einen speziell für das ITZBund entwickelten Bachelorstudiengang handelt, sind übliche mobilitätsfördernde Strukturen wie ein Mobilitätsfenster oder Partnerhochschulen nicht regevorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich steht seitens der UniBw M das International Office mit beratenden Angeboten bereit und Anrechnungsoptionen gemäß Lissabon Konvention sind gegeben. Auch pflegt die Universität Partnerschaften mit internationalen Hochschulen, an denen Teile des Studiums fachlich erbracht werden könnten. Auch wenn das Studienangebot keinen Wahlbereich und kein Mobilitätsfenster vorsieht, ist das Gutachtergremium überzeugt, dass einige Module in geeigneter Form an ausländischen Hochschulen absolviert werden könnten. Somit sind angemessene Rahmenbedingungen von Seiten der Universität gegeben.

Es wird jedoch betont, dass die Studierenden während des gesamten Studiums in einem Arbeitsverhältnis am ITZ Bund stehen. Inwiefern dieses eine längere Abwesenheit ermöglichen möchte, Studierende „freistellt“ oder auf anderen Wegen unterstützt, lässt sich zum Begutachtungszeitpunkt nicht vollumfänglich beantworten. Nach Aussage der befragten Studierenden wäre Interesse in der Studierendenschaft vorhanden. Während der Gespräche wurde dem Gutachtergremium glaubhaft gemacht, dass im Einzelfall Lösungsmöglichkeiten offensiv erarbeiten würde, zum Beispiel könne die Möglichkeit geprüft werden, die Bachelorarbeit im Ausland zu schreiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte mit dem Kooperationspartner diskutiert werden, wie studentische Mobilität im Studiengang (z.B. im Ausland, in der Industrie oder in anderen Behörden) ermöglicht werden kann; dies sollte auch den Studierenden transparent kommuniziert werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die akademische Leitung des Studiengangs liegt in der Verantwortung der Professur für Informationsmanagement am Institut für Softwaretechnologie (gleichzeitig Vizepräsident der Universität) und des Kanzlers. Das Aufgabengebiet der akademischen Leitung betrifft laut Selbstbericht vor allem die curriculare Gestaltung und die strategische Weiterentwicklung des Studiengangs, auch in Abstimmung mit den Lehrenden. Hier gilt es insbesondere die Stimmigkeit und Aktualität der Modulinhalte, die fachlichen Übergänge zwischen den einzelnen Modulen sowie die Bewältigung der Stofffülle zu berücksichtigen. Darüber hinaus trägt die akademische Leitung auch Verantwortung für die Zusammenstellung und Koordination des Lehrkörpers in akademischen Angelegenheiten wie auch für Qualitätsmanagement und Evaluation. Sie steht in engem Kontakt zur Programmkoordination und zu den Studierenden, um auf vorhandene Problemstellungen bzw. offene Fragen schnell reagieren zu können und bietet direkte Kontaktmöglichkeiten an.

Zwei bei casc als Programmkoordinatorinnen angestellte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen (100% und 50%) fungieren als zentrale Ansprechpartnerinnen für alle inhaltlichen und organisatorischen Fragen. Zu ihren Aufgabenschwerpunkten gehören:

- Studiengangsmanagement: Koordination der Studienorganisation mit Planung und Organisation der Einführungsveranstaltungen, Lehrveranstaltungen und Prüfungsaufsichten Studierendenmanagement: Informationsvermittlung an Studierende zu Inhalten und Ablauf des Studiengangs, Studierenden- und Prüfungsverwaltung,
- Betreuung der Bildungs- und Lehrplattform ILIAS,
- Dozierendenmanagement: Betreuung und Unterstützung der Lehrenden bei hochschuldidaktischen Fragestellungen sowie allgemeine Studiengangorganisation,
- Dokumentationsmanagement: Erstellung von Berichten und Aufbereitung und Kommunikation von Evaluationsergebnissen.

Im Unterschied zu grundständigen Studiengängen, die auf der Basis vorhandener Kapazitäten der Hochschulen im Rahmen der curricularen Normwerte angeboten werden, bestehen im Bereich der Weiterbildung größere Freiheitsgrade, die bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen des vorliegenden Studiengangs nach Angaben im Selbstbericht auch genutzt wurden. Der Studiengang wird

in der Lehre überwiegend von Professorinnen und Professoren der UniBw M getragen. Aufgrund der deutlichen Schwerpunktsetzung in der Informatik ist die Fakultät für Informatik die Trägerfakultät des Studiengangs. Die strukturell verankerte Interdisziplinarität bedingt die Einbindung der Fakultäten für Betriebswirtschaft, Technische Informatik, Staats- und Sozialwissenschaften sowie für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften. Daneben werden Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie Dozentinnen und Dozenten anderer Universitäten sowie ausgewiesene Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis von casc als Lehrbeauftragte mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen des Studiengangs beauftragt. Die Lehrenden werden durch einen Lehrvertrag für die Durchführung der Lehre gebunden und erbringen diese in Nebentätigkeit. Alle Lehrenden erhalten vor Ihrem ersten Lehrauftrag im Studiengang einen von der casc Programmkoordination erstellten Dozierendenleitfaden. Dieser soll die wichtigsten Informationen zum Studiengangskonzept, der Studien- und Lehrorganisation, zum Campus der UniBw M sowie die betreffenden Ansprechpersonen bereitstellen und auf das Angebot der Unterstützung bei methodisch-didaktischen Fragen zu ILIAS durch die Instructional Designerin von casc hinweisen. Die Lehrenden werden durch die casc Geschäftsführung und den casc Vorstand in Absprache mit der Akademischen Leitung des Studiengangs ausgewählt. Im Studiengang wird nach Auskunft im Selbstbericht auf ein gutes Betreuungsverhältnis geachtet, weswegen 30 Lehrende für das gesamte Studienprogramm verpflichtet sind. Der Anteil der professoralen Lehre umfasst laut Selbstbericht zwei Drittel der Gesamt-Trimesterwochenstunden.

Die Bewusstseinschärfung aller Lehrenden für die Notwendigkeit einer qualitativ und methodisch-didaktisch anspruchsvollen Lehre ist nach eigenen Angaben vorrangiges Anliegen der Hochschulleitung der UniBw M. Hierfür wird seit einigen Jahren das hochschuldidaktische Weiterbildungsprogramm „ProfilLehrePlus“ an der Universität umgesetzt, das auch selbst entwickelt wurde und seitdem im Verbund der bayerischen Universitäten angeboten wird. Das erklärte Ziel von ProfilLehrePlus ist es, die hochschuldidaktische Weiterbildung systematisch auszubauen, um die Professionalität in der Hochschullehre weiter voranzutreiben und die Qualität in der Lehre zu verbessern. Das Weiterqualifizierungsprogramm soll dabei gezielt die Hochschullehrenden (Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen Mitarbeiter) beim Wissens- und Kompetenzaufbau in den Bereichen Lehre, Beratung und Betreuung unterstützen. Die Weiterbildung orientiert sich an internationalen Standards und kann mit dem „Zertifikat Hochschullehre der Bayerischen Universitäten“ abgeschlossen werden. Im Fokus stehen die Qualifikationsbereiche: Lehr-/ Lernkonzepte, Präsentation und Kommunikation, Prüfen, Reflexion und Evaluation sowie Beraten und Begleiten. Darüber hinaus besteht für Lehrende aller Studienprogramme von casc zusätzlich die Möglichkeit, sich von einer Expertin in Instructional Design zu den Einsatzmöglichkeiten der Lernplattform ILIAS sowie allgemein zum Thema E-Learning wie z.B. Video, Audio, Videokonferenzen und didaktischen Konzepten beraten zu lassen.

Berufungsverfahren der UniBw M sind zentral bei der Präsidentin angesiedelt und sollen sich nach Angaben im Selbstbericht in allen Phasen durch Fairness und Transparenz auszeichnen und durchgängig von einer Willkommenskultur geprägt sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die aktuelle und geplante personelle Ausstattung ist insgesamt als angemessen zu bewerten. Für sämtliche Module sind modulverantwortliche Professoren bzw. Professorinnen oder Dozierende benannt, die aufgrund Ihrer Haupttätigkeiten eine adäquate fachliche und didaktische Qualifikation mitbringen. Die Lehrenden werden zudem durch Personal aus dem wissenschaftlichen Mittelbau und zwei Studiengangkoordinationsstellen unterstützt.

Dass die Lehrenden jährlich neu beauftragt werden und die Lehrtätigkeit im Nebenamt ausführen, kann aus Sicht des Gutachterteams sowohl positive als auch negative Auswirkungen nach sich ziehen. Positiv aus Qualitätssicht gesehen ist damit ein einfacherer Ersatz von Dozierenden möglich, die die Erwartungen der Studierenden und der Studiengangsleitung nicht erfüllen. Als nachteilig kann sich jedoch die tendenziell geringere Bindung der Dozierenden an den Studiengang erweisen: diese könnte häufigere personelle Wechsel, eine verminderte personelle Kontinuität und größere qualitative Schwankungen in der Ausbildung nach sich ziehen. Die thematische, räumliche und organisatorische Distanz der Dozierenden könnte zudem Abstimmungsprozesse und damit die erforderliche inhaltliche Integration der Module erschweren. Nach aktuellen Erfahrungen sehen die Verantwortlichen der UniBw M hierin jedoch keine größeren Schwierigkeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für die Lehrveranstaltungen des begutachteten Studiengangs ist ein fest zugeordneter Hörsaal verfügbar. Dieser ist ein großer Seminarraum mit freier Bestuhlung und Tischen, um der spezifischen Lehr- und Lernsituation gerecht zu werden. Der Raum ist mit einem fest montierten Beamer ausgestattet und verfügt über die für Gruppenarbeit nötigen Moderations- und Präsentationsmaterialien (Moderationswände, Flipcharts etc.). Anliegend zum Hörsaal steht den Studierenden ein kleiner Gruppen- und Lernraum zur Verfügung. Da alle Studierenden regulär an der UniBw M immatrikuliert sind, steht ihnen außerdem die volle Infrastruktur der Universität zur Verfügung, ebenso wie die Dienste der zentralen Einrichtungen, z.B. Bibliothek, Rechenzentrum, Medienzentrum und Sportzentrum. Die Bibliothek verfügt über ein Sortiment von ca. 370.000 Medien im Freihandbestand, 200 lizenzierte Literatur- und Faktendatenbanken und ca. 197.000 dauerhaft lizenzierte, sowie

zahlreiche temporär verfügbare EBooks. Enthalten ist darin auch ein umfassendes Sortiment an IT-fachspezifischer Literatur (u.a. 31000 gedruckte Bücher und 15000 E-Books). Das Rechenzentrum stellt Benutzerarbeitsräume und Funktionsräume zur Verfügung, die mit ihren unterschiedlichen Ausstattungen in erster Linie den Studierenden zur Durchführung ihrer studienspezifischen Aufgaben dienen. Den Studierenden wird über ihren Dienstgeber ITZBund jeweils ein Laptop für das Studium zur Verfügung gestellt. Über das Rechenzentrum steht den Studierenden ein Softwareangebot mit den entsprechenden Lizenzen zur Verfügung. Darüber hinaus stellt die UniBw M während der Vorlesungszeiten des Studiengangs Unterkünfte für die Studierenden zur Verfügung. Damit soll eine wichtige Voraussetzung zur Vernetzung der Studierenden, zum gemeinsamen Lernen sowie zum Erfahrungsaustausch mit den vorangehenden Studienjahrgängen geleistet werden. In der Lehre und zur gemeinsamen Kommunikation wird im Studiengang die E-Learning-Plattform ILIAS genutzt, die an der UniBw M angesiedelt ist. Alle Studierenden erhalten über das Rechenzentrum eine individuelle Kennung mit persönlichem Passwort, durch das sowohl der direkte Zugang zur ILIAS-Plattform als auch zu allen anderen Diensten des Rechenzentrums an der UniBw M gegeben ist. Auf der Lernplattform finden die Studierenden im Allgemeine Dokumentenbereich alle nötigen Informationen und Dokumente zu den Prüfungsregularien und den Praktischen Studienabschnitten sowie das Modulhandbuch. Diese werden von der Studiengangskoordination zum Download zur Verfügung gestellt. Im Gruppenbereich eines Jahrgangs befinden sich Diskussionsforen für den gegenseitigen Austausch der Studierenden untereinander sowie mit der Studiengangskoordination. Damit der Informationsfluss sichergestellt ist, können sich die Studierenden eine Weiterleitung der Forenbeiträge einrichten, die ihnen dann automatisch an ihre E-Mail-Adresse gesendet werden. Für jedes Modul gibt es einen eigenen Modulbereich, unter dem die einzelnen Fächer jedes Moduls abgebildet sind. Diese Bereiche werden von den jeweiligen Dozierenden inhaltlich gestaltet.

Bei Fragen zur ILIAS-Nutzung und zur Umsetzung von Onlinelehre steht außerdem die Instructional Designerin bei casc als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie unterstützt bei allen Fragen zum Thema E-Learning mit persönlicher Beratung und der Bereitstellung von Übersichten und Leitfäden. Für organisatorische und administrative Aufgaben stehen für den Studiengang zwei Programmkoordinatorinnen zur Verfügung. An technischem Personal verfügt casc über eine halbe Stelle.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei dem Besuch vor Ort konnte sich das Gutachtergremium von der sehr geeigneten Ausstattung der UBw M hinsichtlich der technischen und räumlichen Ausstattung wie auch der allgemeinen Einrichtungen überzeugen. Beratungs- und Betreuungspersonal ist in rundum zufriedenstellendem Umfang vorhanden. Durch die etablierten Einrichtungen am Campus sowie den Wohnmöglichkeiten im erreichbaren Umfeld stehen den Studierenden sehr gute Grundlagen für einen barrierefreien Studienverlauf zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass jedes Modul mit einer benoteten Modulprüfung abschließt (vgl. § 9 (1) APO/BM). Sind für ein Modul ausnahmsweise bei fachlicher Indikation und unterschiedlichen vermittelten Kompetenzen (z.B. praktische und theoretische) mehrere Leistungsnachweise erforderlich, so ist das Modul erst dann bestanden, wenn alle Leistungsnachweise erfolgreich absolviert wurden (vgl. § 9 (2) APO/BM). Das gilt auch für das Praktikumsmodul, das erst dann abgeschlossen ist, wenn über beide praktischen Studienabschnitte ein ordnungsgemäßer zeitlicher und inhaltlicher Nachweis vorliegt (vgl. SPOVIT/BA, Anlage 2, Abs. 4). Regelungen zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind § 8 der APO/BM zu entnehmen. Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Ergebnisse aller Modulprüfungen plus die Note der Abschlussarbeit gemittelt mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichtet (vgl. § 10 (1) APO/BM). Art und Umfang der Leistungserhebung werden in der Prüfungsordnung und im studiengangspezifischen Modulhandbuch für die Studierenden transparent dargestellt. Die Prüfungsorganisation wird an der UniBw M durch ein zentrales Prüfungsamt durchgeführt.

Die häufigste Prüfungsform im Studiengang ist laut Modulhandbuch die schriftliche Klausur. Sie wird nach Auskunft im Selbstbericht vor allem in den Grundlagen vermittelnden Lehrveranstaltungen eingesetzt, da durch sie zum einen die Kenntnisse in der Breite zuverlässig abgeprüft werden können und zum anderen diese Prüfungsform auch für die relativ großen Gruppen aus Sicht der Prüfenden die effizienteste Form darstellt. Die Module der höheren Trimester greifen je nach Qualifikationsziel für ein kompetenzorientierteres Prüfen auf Prüfungsformen wie mündliche Prüfung, Referat, Portfolio und Fallstudie zurück. Im Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.Sc.) sind für jede Modulprüfung ein oder mehrere mögliche Prüfungsformen in der SPOVIT festgelegt. Die/der Modulverantwortliche kann aus den möglichen Prüfungsformen wählen und legt diese für jedes Studienjahr im Prüfungsplan fest. Der Prüfungsplan wird den Studierenden spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Studienjahres über ILIAS zur Verfügung gestellt. Der mögliche Umfang der jeweiligen Leistungsnachweise ist in der APO/BM geregelt (vgl. § 6 APO/BM). Die Prüfungen werden von Lehrenden abgenommen, die die Voraussetzungen für die Abnahme von Prüfungen nach § 3 (6) der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) erfüllen. Die Prüfungsbelastung ist nach Angaben der UNiBw M gleichmäßig auf den Lehrkörper verteilt. Jede/Jeder Modulverantwortliche ist für die Erstellung der schriftlichen bzw. die Abnahme von mündlichen Prüfungen in seinem/ihrem Modul verantwortlich. Die

Betreuung der Bachelor-Arbeit erfolgt nach Wahl durch die Studierenden und in Rücksprache mit den Dozierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich entsprechen die eingesetzten Prüfungsformen dem Usus der Fachdisziplinen, daher sind sie geeignet, die Lernergebnisse angemessen zu überprüfen. Gleichzeitig sieht das Gutachtergremium Potenzial, den besonderen Zuschnitt des Studienprogramms noch zielgerichteter und insbesondere kompetenzorientierter abzurufen, indem beispielsweise Programmierprojekte, Präsentationen und/oder Gruppenarbeiten in den Studienverlauf integriert und bewertet werden. Im Sinne der bereits angesprochenen Verdeutlichung überfachlicher Kompetenzen wären besonders Leistungserhebungen wünschenswert, die aus Teamarbeit und interdisziplinären Aufgabenstellungen wachsen.

In ihrer Stellungnahme verweist die UniBw M auf mehrere Module, die mit einer Portfolioprüfung abgeschlossen werden, und auf Module, laut deren Beschreibung als Modulprüfung eine „schriftliche oder mündliche Prüfung“ vorgesehen ist. Da nach Erfahrung der befragten Studierenden jedoch zumeist schriftliche Prüfungen ausgewählt werden und auch Portfolioprüfungen aus zwei anstatt einer Klausur bestehen können, möchte das Gutachtergremium die Empfehlung weiterhin aufrechterhalten.

Organisatorische und administrative Prozesse rund um das Prüfungssystem, einschließlich deren Evaluationsprozesse, sind transparent abgebildet und an der UniBw M etabliert und bewährt. Das Gutachtergremium ist von einem angemessenen Weiterentwicklungsprozess überzeugt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Bei der Auswahl der Prüfungsformen sollten neben den fachlichen auch überfachliche Kompetenzen berücksichtigt werden, sodass die eingesetzten Prüfungsformate auf ihre Kompetenzorientierung und Varianz hin weiterentwickelt und entsprechend im Modulhandbuch angepasst und umgesetzt werden sollten.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Sicherstellung des Studienbetriebs obliegt laut Selbstbericht der akademischen Studiengangsleitung. Sie wird von der Programmkoordination unterstützt.

Nach Angaben im Selbstbericht werden die Modulhandbücher, die SPO, der aktuelle Studienverlaufsplan sowie der Stundenplan den Studierenden vor Studienbeginn zur Verfügung gestellt, so dass sie sich rechtzeitig einen Überblick über die Studieninhalte und den Ablauf des Studiums verschaffen können. Zudem erhält ein neuer Studienjahrgang vor Studienbeginn im Herbsttrimester die Starter Information von der casc Programmkoordination. In dieser Informationsbroschüre erhalten die Studierenden einen Überblick über die UniBw M, Trimestertermine, Lagepläne, Einrichtungen und Hinweise zum Studium, wie die Anmeldung zu Prüfungen in HISinOne und die Nutzung von ILIAS. Die Aktualität der Informationen wird für jeden Jahrgang neu geprüft und bei Bedarf angepasst. Die Prüfungsordnung definiert die prüfungsrelevanten formalen Anforderungen, den Studienverlauf und die Module. Diese wiederum sind in den Modulhandbüchern detailliert dargestellt. In den Terminplänen sowie im Studienplan ist das Ablaufschema des Studiengangs dokumentiert. Alle diese Dokumente stehen auf der Lernplattform ILIAS zum Download zur Verfügung.

Die Prüfungsorganisation wird an der UniBw M durch ein zentrales Prüfungsamt durchgeführt. Zu seinen Aufgaben gehören u. a.

- die organisatorische Gestaltung der Prüfungen in Absprache mit den jeweiligen Prüfungsausschüssen und Prüfungskommissionen der Fakultäten, so dass es nicht zu Überschneidungen von Prüfungen oder mit Lehrveranstaltungen kommt,
- die Abwicklung des Online- Anmeldeverfahrens für Prüfungen, die Notenerfassung und die zentrale hochschulöffentliche Notenbekanntgabe in prüfungsförmlichen Verfahren sowie
- die Ausstellung von Bescheiden, Urkunden und Zeugnissen, Diploma Supplements und Transcript of records.

Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung wird über die Software HISinOne (Campusmanagement) abgewickelt. Für die Prüfungsverwaltung wird das Modul „EXA Prüfungs- und Veranstaltungsmanagement“ genutzt. Die Studierenden erhalten Anleitungen zur Nutzung, insbesondere um Noteneinsicht und Prüfungsanmeldung online vornehmen zu können. Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und der Regelprüfungstermin ist gemäß § 13 APO/BM die jeweils erste Prüfungsmöglichkeit nach Beendigung einer Lehrveranstaltung im Rahmen eines Moduls. Er liegt grundsätzlich in der letzten Woche eines Trimesters. Wiederholungsprüfungen werden gemäß § 16 (2) APO/BM innerhalb von sechs Monaten festgesetzt und finden innerhalb von zwei Trimestern parallel zum Vorlesungsbetrieb statt, frühestens jedoch sechs Wochen nach der Erstprüfung. Eine Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Abweichend von der APO (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 APO/BM) ist eine zweite Wiederholung bei höchstens sechs Leistungsnachweisen möglich (vgl. § 7 Abs. 2 SPOVIT/Ba). Wiederholungsprüfungen werden nach Möglichkeit so gelegt, dass sich für die betroffenen Studierenden keine Überschneidung mit Lehrveranstaltungen ergeben. Im Mittel umfasst die Prüfungsbelastung je Trimester vier Prüfungen.

Für die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung werden die Studierenden im Rahmen der Modulevaluation zu ihrem persönlichen Arbeitsaufwand im Rahmen der Lehrevaluation befragt. Zusätzlich zu den standardisierten Evaluationen können die Studierenden und die gewählten Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher jederzeit ihre Anliegen und Bedürfnisse gegenüber der akademischen Leitung und der Programmkoordination persönlich äußern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienbetrieb ist planbar, verlässlich und überschneidungsfrei, da Module spezifisch ausschließlich für den Studiengang angeboten werden.

Die Prüfungen finden über einen Zeitraum von einer Woche am Ende des Trimesters statt. Laut den Studierenden sind in einer Prüfungsphase maximal vier Klausuren vorgesehen. Wie im Kapitel Prüfungssystem bereits dargelegt wurde, wären variable Prüfungsformen wünschenswert; auf diese Art könnte auch die Prüfungsbelastung nach Ansicht des Gutachtergremiums weiter erleichtert werden.

Der Workload wird kontinuierlich erhoben und kontrolliert. Beispielweise wurde dieser in den Wirtschafts- und Rechtsmodulen im ersten Trimester bereits angepasst. Außerdem wurde zur Vereinfachung des Studieneinstiegs auf Nachfrage der Studierenden ein freiwilliges Mathematik Tutorium während des ersten Semesters angeboten.

Für die Studierenden ist es aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses sehr wichtig, in Regelstudienzeit abzuschließen. Wiederholungsprüfungen werden spätestens ein halbes Jahr nach der nicht bestanden Prüfung angeboten. Die Abbruchsquote ist bisher sehr gering.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bestandteil und charakteristisches Merkmal des Bachelor-Studiengangs Verwaltungsinformatik ist eine in das Studium integrierte, von der Universität inhaltlich bestimmte und geregelte berufspraktische Tätigkeit, die in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit in Einrichtungen des IT-Zentrums Bund (ITZ Bund) abgeleistet wird. Bereits zu Beginn des Studiums werden die Studierenden als Beamtin oder Beamter auf Widerruf im gehobenen Dienst am Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) eingestellt. Nach erfolgreichem Abschluss werden sie als Beamtin beziehungsweise Beamter auf Probe in den gehobenen technischen Verwaltungsdienst übernommen.

Die Auswahl der Studierenden erfolgt im ersten Schritt durch ein vom ITZBund durchgeführtes Auswahlverfahren. Die finale Bestätigung der Aufnahme erfolgt nach Prüfung aller offiziellen

Zulassungs-Dokumente durch das Prüfungsamt der UniBw M. Die Betreuung der Studierenden am Campus erfolgt durch die beiden Programmkoordinatorinnen von casc. Zusätzlich stehen die Studierenden im regelmäßigen Austausch mit dem ITZBund. Die Qualitätskontrolle wird laut Selbstbericht durch in Zusammenarbeit von casc und ITZBund sichergestellt.

Der Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik wird durch das ITZBund beauftragt und finanziert. Casc verantwortet in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Informatik der UniBw M die Konzeption und die Durchführung des Studiengangs. Dazu zählen die Zulassung zum Studium, Anerkennungen und Anrechnungen, die Inhalte des Curriculums und die Organisation des Studiengangs sowie die Prüfungs- und Studierendenverwaltung. Zudem bestimmt casc die Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals, legt die Qualitätsstandards fest und sorgt für deren Einhaltung. Die Modulhalte, Prüfungen und Leistungsnachweise/ECTS-Vergaben liegen vollständig in der Hand der UniBw M-Lehrenden. Eine Besonderheit ist das Praktikumsmodul Informatik, welches sich aus zwei praktischen Studienabschnitten im ITZBund zusammensetzt (siehe § 3 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 2 SPOVIT/Ba, Modulbeschreibung Praktikumsmodul im Modulhandbuch VIT, S. 30ff.), die wiederum bis zu einwöchige praxisbegleitende Blocklehrveranstaltungen umfassen können (siehe Anlage 2 Nr. 2 der SPOVIT/Ba); die Anerkennung der praktischen Studienabschnitte obliegt der UniBw M (siehe Anlage 2 Nr. 4 der SPOVIT/Ba). Sonstige berufspraktische Zeiten im ITZBund (siehe § 8 Abs. 1 Satz 4 SPOVIT/Ba) gelten nicht bzw. führen nicht zur Anerkennung als Studienleistungen oder Vergabe von ECTS-Punkten. Die casc Programmkoordination führt die Organisation des Studiengangs durch, erstellt u.a. die hierfür notwendigen Materialien (Stundenplan, Modulhandbuch) und schließt die Lehrverträge mit den Dozierenden (satzungsgemäß in Nebentätigkeit). Casc verantwortet in Zusammenarbeit mit der UniBw M die Konzeption, die Inhalte, die Qualität und die Durchführung des Studiengangs und ist in allen, den Studiengang betreffenden, Angelegenheiten Ansprechpartner des ITZBund.

Der Studiengang richtet sich vorrangig an gtD-Anwärter/innen im BMF, Einstellungsbehörde ist das ITZBund (Verweis auf § 2 Abs. 2 SPOVIT/Ba). Nach Übermittlung der Unterlagen potenziell geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen durch das ITZBund, entscheidet das Prüfungsamt der UniBw M nach vollständiger Prüfung der Unterlagen über die Zulassung zum Studium. Das Prüfungsamt der UniBw M betreut das Zulassungsverfahren, führt die Zulassungsprüfung und die Immatrikulation der Studierenden durch. Außerdem betreut es die Rückmeldung zum neuen Studienjahr, erfasst und pflegt Studierendendaten in HISinOne sowie in der ZPM-Datenbank (Zentrales Personendatenmanagement-System) und führt die Exmatrikulation bei Kündigung oder nicht bestandenem Studium bzw. bestandenem Studium durch. Das Prüfungsamt ist für das gesamte Prüfungswesen einschließlich der Bachelorarbeit verantwortlich und betreut Anerkennungs- und Widerspruchsverfahren in Zusammenarbeit mit der casc Programmkoordination. Zudem stellt das Prüfungsamt die Abschlussdokumente aus. Die Zuständigkeit und Verantwortung für Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen liegt bei den modul- und lehreveranstaltungsverantwortlichen Dozierenden.

Die Verfahren der Qualitätssicherung obliegen der Studiengangskommission. Die Kriterien und Auswahl des Lehrpersonals treffen die casc Geschäftsführung und der casc Vorstand in Absprache mit der Akademischen Leitung unter Berücksichtigung der für alle Studiengänge geltenden Vorgaben für die Auswahl des Lehrpersonals.

Nach Auskunft der UniBw M liegt eine Kooperationsvereinbarung zwischen casc und ITZBund vor; diese enthält Details zur Zusammenarbeit der Kooperationspartner incl. wirtschaftlicher Belange. Da es sich dabei nach Auskunft der UniBw M um sensible Informationen handelt, wird von einer Vorlage der Vereinbarung abgesehen, zumal die Kooperationsvereinbarung nach Angaben der UniBw M keine akademischen, akkreditierungsrelevanten Aspekte enthält, die nicht im Selbstbericht erläutert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die besonderen Bedingungen, die sich aus der Bedarfsträgerschaft und der festen Einbindung der Studierenden am ITZBund ergeben, werden vom Gutachtergremium als Vorteil für die Studierenden wahrgenommen. Neben der finanziellen Sicherheit während des Studiums ist auch der anschließende Karriereweg vorab geprägt und bietet daher eine ausgesprochen günstige Planungssicherheit.

Die Abstimmung zwischen dem ITZBund und der UniBw M kann als angemessen und zielorientiert beschrieben werden. Zuständigkeiten und Ansprechpersonen sind für alle Beteiligten klar ausgewiesen, sodass in der vorliegenden Konstellation nicht mit größeren Schwierigkeiten zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Kooperationsvereinbarung wurde dem Gutachtergremium mitgeteilt, dass eine vertragliche Sicherung vorliegt, die insbesondere die finanziellen Angelegenheiten regelt. Akademische Belange, die über die Darstellung in dem Selbstbericht hinausgehen, werden dort nach Aussage der UniBw M nicht adressiert. Das Gutachtergremium nimmt diese Aussage zur Kenntnis und verzichtet aufgrund der sensiblen Informationen auf Einsichtnahme.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Aufgrund der hohen privatwirtschaftlichen Nachfrage nach IT-Arbeitskräften stellen sich Bundes- und Landesbehörden sowie -ministerien der Herausforderung einer gezielten

Nachwuchsgewinnung, indem der Bedarf an Nachwuchskräften in eigens konzipierten Studiengängen mit der fachlichen Ausrichtung Verwaltungsinformatik gedeckt werden soll.

Nach Angaben im Selbstbericht verfolgen die UniBw M wie auch der Praxispartner ITZBund die Linie, stets eine aktuelle und bestmögliche Ausbildung durchzuführen, damit die Studierenden auf dem neuesten Stand der Technik lernen und anwenden können. Hierzu wird nach Angaben im Selbstbericht auf eine enge Zusammenarbeit geachtet, um die Qualität des Studienganges aufrecht zu erhalten. Die nutzbringende wechselseitige Beziehung und Abfolge wissenschaftlicher Theorie und Anwendungsorientierung soll die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges befähigen, auf Basis ihrer erworbenen Methodenkenntnisse und Kompetenzen in IT und Verwaltung höherwertige Aufgaben der Verwaltungsinformatik wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang kommt der praktischen Ausbildung die Aufgabe zu, einen Erfahrungs- und Anwendungshintergrund zu bilden, der für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist. Über die Professuren hinaus werden ausgewiesene Experten beauftragt, um in das Studium gezielt Fachexpertise aus der Praxis einfließen zu lassen. Beispielhaft ist das Modul „IT in der Bundesverwaltung“ zu nennen, dessen Lehre von einem Beauftragten der „Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS)“ übernommen wird.

Beim Aufbau des Studiengangs wurden Expert/-innen aus den beteiligten Bereichen einbezogen. Die ständige Weiterentwicklung der Studiengänge und Lehrveranstaltungen in wissenschaftlicher Hinsicht unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und technologischer Neuerungen sowie sonstiger aktueller Entwicklungen wird als wesentliches Ziel der Fakultät für Informatik formuliert. Aktuelle Trends und veränderte Bedürfnisse werden daher nach Angaben im Selbstbericht durch die Fakultät aufgegriffen. Da softwareintensive Branchen neue Systeme integrieren und große Anwendungslandschaften weiterentwickeln müssen, kommt der serviceorientierten IT-basierten Entscheidungsunterstützung eine zentrale Rolle zu: Methoden der Mathematik, des Operations Research, der Informatik und Wirtschaftsinformatik werden in institutsübergreifenden Forschungsprojekten der Fakultät bei der Entwicklung solcher Systeme verbunden. Die Fakultät für Informatik beschäftigt sich dabei mit der systematischen Gestaltung von beherrschbaren Systemen. Sie entwickelt mathematische und theoretische Grundlagen, um die Eigenschaften von Systemen und die Anforderungen an informationstechnische Systeme mathematisch und formal zu erfassen und mit formalen Methoden oder Simulationen zu überprüfen. Dabei werden Verfahren und Werkzeuge für eine systematische Entwicklung großer, aber dennoch beherrschbarer Systeme erarbeitet. In Forschung und Lehre deckt die Fakultät mit Kryptographie, Biometrie, Architekturentwicklung, Informationsintegration und Middleware, Datenqualität und Datenspeicherung, und der Analyse verlässlicher Systeme (Stichworte: Transport, Verkehr, Energie) wesentliche Schlüsseltechnologien beherrschbarer Systeme ab. Beherrschbarkeit ist darüber hinaus eine wesentliche Forderung an Systeme für die öffentliche Sicherheit. In diesem Anwendungsbereich forscht die Fakultät an der Gestaltung sicherer Systeme, in IT-Governance und IT-Alignment und an Methoden, Verfahren und

Technologien im Themenfeld der öffentlichen Sicherheit. Die Fakultät für Informatik führt nach eigenen Angaben einen engen Dialog mit Vertretern der Anwendungsdomänen, nicht zuletzt durch entsprechende Forschungs Kooperationen. Die Ergebnisse der Forschung der Fakultät für Informatik fließen kontinuierlich in die Lehre der Studiengänge ein.

Eine Studiengangkommission mit Vertretern und Vertreterinnen der Fakultät für Informatik ist für die Qualitätssicherung und -entwicklung verantwortlich. In Rahmen der Qualitätssicherung findet einmal pro Studienjahr, zum Ende des Frühjahrstrimesters, eine Dozierendenkonferenz statt. Bei diesem Treffen aller Dozierende aus den fachlichen Studienschwerpunkten Informatik sowie Verwaltungslehre und -recht, wird das vergangene Studienjahr reflektiert, Lehrerfahrungen werden ausgetauscht und es wird über notwendige inhaltliche Anpassungen diskutiert. Auch die Rückmeldung der Studierenden werden in die Diskussion mit aufgenommen. Sich daraus ergebende Entwicklungsschritte können danach zeitnah umgesetzt werden. Ab dem zweiten Jahr nach Studienstart findet jährlich ein von casc vorbereitetes Reviewmeeting mit dem Bedarfsträger statt. Dieses dient der Qualitätssicherung und der Vorlage von Kennzahlen zum Studienerfolg. Anhand der Ergebnisse des Reviewprozesses wird in enger Abstimmung mit dem ITZBund und unter Berücksichtigung der dortigen fachlichen Anforderungen über eine Weiterentwicklung des Studiengangs entschieden. Casc und ITZBund tauschen sich im Rahmen dieses Meetings auch über die vorgesehenen Studienabläufe in den jeweiligen Studienjahrgängen aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgestellten institutionalisierten und auch informellen Strukturen der Gestaltung und Fortentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs erscheinen sehr geeignet und werden offensichtlich aktiv gelebt. Diese als positiv zu vermerkende Feedback-Kultur der Studiengangsleitung und der Lehrenden hat das Gutachtergremium davon überzeugt, dass Schwierigkeiten und Verbesserungspotenzial proaktiv von allen Beteiligten aufgegriffen und umgesetzt werden. Da sich aus den Gesprächen ein noch klareres Bild ergeben hat, werden bestimmte Aspekte nachfolgend kurz dargestellt.

Feedback zum Erhalt der Aktualität der Studiengangsinhalte, sowie dem Kenntnisstand der Dozenten basieren im Wesentlichen auf drei Säulen:

- Abstimmung mit dem Auftraggeber des Studiengangs ITZ-Bund in zwei institutionalisierten Feedback-Gesprächen pro Jahr, sowie darüber hinausgehende Abstimmungen der Verantwortlichen des Praktikumsmoduls, welches im ITZ-Bund absolviert wird. Die Ergebnisse fließen in die Gestaltung des Studiengangs direkt ein.
- Aus- und Fortbildung der Dozenten fachlicher und auch didaktischer/mediendidaktischer Natur: Die fachliche Fortbildung ist durch die Möglichkeit von Forschungsfreizeiten (ca. 1 Jahr alle drei Jahre) sehr gut gesichert. Für die didaktische und mediendidaktische Fortbildung

wurde auf die Teilnahme an dem dafür vorgesehenen bayrischen Verbundprojekt (QUADIS) verwiesen, die den Lehrenden die Möglichkeit der Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen einräumt. Die Teilnahme beider Fortbildungsmöglichkeiten ist nicht verpflichtend und Bedarf jeweils der aktiven Inanspruchnahme durch die Lehrenden.

- Des Weiteren wurde auf regelmäßige Feedbacks bei Studierenden, Lehrenden und späteren Absolventen und Absolventinnen verwiesen. Das Konzept der Jahrgangssprecher und -sprecherinnen sichert ein mögliches Feedback aus der Studierendenschaft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Aufgrund der besonderen Stellung der UniBw M als vom Freistaat Bayern staatlich anerkannte Universität des Bundes werden alle an der UniBw M eingerichteten Studiengänge sowie die zugehörigen Ordnungen einer zweifachen Prüfung unterzogen: Durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und durch das Bundesministerium der Verteidigung.

Die Qualitätssicherungsprozesse bei der Einführung neuer Studiengänge und der Weiterentwicklung der Studiengänge durch Änderung der Prüfungsordnungen können dem Informationsheft für Dekaninnen und Dekane der Universität der Bundeswehr München entnommen werden.

Der vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin jährlich zu erstellende Lehrbericht enthält eine Beschreibung der Lehrorganisation sowie eine Situationsdarstellung von Studium und Lehre. Durch die begrenzte Anzahl an Studierenden im begutachteten Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.Sc.) besteht laut Selbstbericht ein enges Betreuungsverhältnis, das sich auch in den Verbesserungs- und Kommunikationsmöglichkeiten der Studierenden mit den Lehrenden und der casc Programmkoordination niederschlägt. Die Studierenden haben jederzeit die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen an die casc Programmkoordination und/oder die Studiengangleitung zu wenden. So können Probleme frühzeitig erkannt und gelöst werden.

Die Fakultät für Informatik sowie casc verfolgen die ständige Verbesserung der Lehre in didaktischer, inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht unter anderem durch kontinuierliche Evaluierungen der Lehrveranstaltungen und Berücksichtigung studentischer Verbesserungsvorschläge. Das Evaluationsverfahren ist in der Evaluationsordnung für die Evaluation von Studium und Lehre an der

Universität der Bundeswehr München (EvaO) niedergelegt. Die bei der Lehrevaluation zu beachtenden datenschutzrechtlichen Belange sind in den „Richtlinien über die Einhaltung des Datenschutzes bei Evaluation von Studium und Lehre an der Universität der Bundeswehr München (RL/EvaO)“ geregelt. Ab Mitte des Trimesters werden die Studierenden aufgefordert, alle Lehrveranstaltungen des aktuellen Trimesters mittels eines lösungsbasierten Online-Fragebogens zu evaluieren. So haben die Studierenden die Möglichkeit, den Lehrenden ein Feedback zur Lehrveranstaltung zu geben und können mit ihrer Rückmeldung dazu beitragen, die Qualität der Lehre zu beurteilen und zu verbessern. Der Befragungszeitraum endet mit Beginn der Prüfungsphase und die Auswertung erfolgt anonym in einem automatisierten Verfahren, mit dem die Ergebnisse direkt an die Lehrenden weitergeleitet werden. Die Vorgehensweise im Online-Format wurde aufgrund der Durchführung der Lehre im Online-Betrieb bedingt durch die Corona-Pandemie umgesetzt. Die Ergebnisse der bisherigen Trimester zeigen, dass die Studierenden mit den Qualitätsaspekten der Lehrveranstaltungen des Studiengangs zufrieden sind. Gemäß § 5 (2) der EvaO werden die Ergebnisse der Lehrevaluation durch die Lehrenden im Gespräch mit den Studierenden eruiert, um etwaige von den Studierenden angezeigte Probleme konstruktiv zu lösen.

Nach Rückmeldung von Dozierenden und der (hohen) Durchfallquote in Fächern mit geforderten Mathematik-Vorkenntnissen, hat casc kurzfristig das Angebot eines zusätzlichen MathematikTutoriums eingeführt. Das Angebot wurde von den Studierenden sehr gut aufgenommen und hat positiv zum Studienerfolg beigetragen. Aus diesem Grund wurde das Tutorium als freiwillige Zusatzveranstaltung im Stundenplan integriert. Da das Modul „Rechtliche Grundlagen von Verwaltung“ ursprünglich nur Vorlesungen beinhaltete, konnten die Studierenden nur schwer ein Verständnis für rechtliche Fragen entwickeln. Um mehr Übungsinhalte anzubieten, wurde das Modul ab dem zweiten Studienjahr um eine zusätzliche Übung erweitert.

Mit der in jedem Trimester durchgeführten Evaluation aller Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Informatik, Verwaltungsmanagement und Verwaltungslehre- und recht findet auch eine Abfrage der Passung des für die Veranstaltung (bzw. des zugehörigen Moduls) vorgesehenen Workloads, inklusive der wöchentlichen Vor- und Nachbereitungszeit statt

Der Studiendekan und Prüfungsausschuss überwachen den Studienerfolg anhand relevanter Statistiken. Im Folgenden werden die Studienabbrüche und Durchschnittsnoten überblicksartig für den begutachteten Studiengang dargestellt. Der Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik startete im Herbsttrimester 2020 mit 23 Studierenden. Die durchschnittliche Abbruchquote nach dem ersten Studienjahr liegt bei unter 10 % (8,7%). Die bisherigen Gründe für den Studienabbruch sind das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung sowie das freiwillige Ausscheiden aus der Laufbahn im gehobenen technischen Verwaltungsdienst des Bundes aus persönlichen Gründen.

Die Universitätsleitung hat sich laut Selbstbericht zum Ziel gesetzt, ihren Alumni zielgruppenspezifische Angebote (Karriereförderung, Weiterbildung, Networking etc.) zu machen und im Rahmen

eines fakultätsübergreifenden Netzwerks mit ihnen in Kontakt zu bleiben. Dazu gehört auch, die Erfahrungen der ehemaligen Studierenden für die Weiterentwicklung der Studiengänge zu nutzen und über Absolventenbefragungen Rückmeldung zur Qualität des Studienangebots zu erhalten. Das AlumniManagement wird in die Campus Management-Software HISinOne integriert. Das Rechenzentrum der Universität hat dazu das Modul HISinOne ALU eingeführt. Diese Datenbasis ermöglicht es der UniBw M, künftig Absolventenbefragungen durchzuführen. Da sich dieser Studiengang von anderen Studiengängen an der UniBw M dahingehend unterscheidet, dass der berufliche Werdegang der Absolventinnen und Absolventen in Form einer Anstellung an einer deutschen Behörde im Rahmen einer Verbeamtung schon zu Beginn des Studiums feststeht, stehen Angebote wie Karriereförderung hier nicht im Fokus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienerfolg auf Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen wird durch vollständige und regelmäßige Evaluationen gemäß Evaluationsordnung sichergestellt. Den Studierenden wird hierzu ein standardisierter Fragenbogen zur Verfügung gestellt, der die Bereiche „Lehrinhalte“, „Anforderungen und Workload“, „Lehrperson und Lehrkonzept“, „Studienmaterialien und Lernumgebung“ und „Rahmenbedingungen“ sowie eine „Gesamtbeurteilung“ umfasst und somit eine anonyme quantitative und qualitative Bewertung der Lehrveranstaltungen ermöglicht.

Der Studienerfolg auf Ebene der organisatorischen Rahmenbedingungen wird ebenfalls regelmäßig überprüft, indem mit jedem Studienjahrgang pro Trimester eine Sitzung der Jahrgangssprecher und -sprecherinnen mit den Studiengangkoordinationen des casc durchgeführt wird, um etwaige organisatorische Defizite zu identifizieren.

Darüber hinaus wurde dem Gutachtergremium im Rahmen der Begehung verdeutlicht, dass der Studienerfolg von Studiengangleitung und Ausbildungsbehörden auch über übliche Kennzahlen, wie Durchschnittsnoten, Durchfallquoten etc. kontinuierlich überwacht wird. Auch wird die Zufriedenheit der Auftraggeber in halbjährlichen Meetings eingeholt.

Positiv ist zudem zu vermerken, dass auf Basis der Rückmeldungen bereits diverse Anpassungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Studienerfolgs, z.B. die Einrichtung eines ergänzenden Mathematik-Tutoriums, ergriffen wurden.

Eine Absolventenbefragung ist geplant, sobald der erste Studiengang das Studium abgeschlossen haben wird.

Als weitere Maßnahme zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle dienen jährliche Review-Meetings mit dem Bedarfsträger.

Aus Sicht des Gutachtergremiums verbleiben dennoch gewisse Lücken zum einen in der übergreifenden Bewertung der akademischen Inhalte, z.B. zum „Big Picture“, wie die Themen und Module

aufeinander abgestimmt sind, ineinandergreifen und ob die Zusammenhänge zwischen den Modulen der drei Säulen hinreichend deutlich werden. Zwar ist eine Feedbackrunde der Studiengangleitung mit den Studierenden zum Zeitpunkt der Bachelorarbeit geplant, ein frühzeitiges und regelmäßiges Feedback zu diesem Thema wäre jedoch gerade in der Aufbauphase wünschenswert, um Verbesserung frühzeitig berücksichtigen zu können. Zum anderen ist eine Evaluation der Praktikumsphasen momentan noch nicht vorgesehen. Aufgrund der oben geschilderten Rahmenbedingungen hält das Gutachtergremium jedoch auch eine Evaluation der Praktikumsphasen für sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte bereits im Studienverlauf von den Studierenden ein übergreifendes Feedback zur Zufriedenheit mit den akademischen Inhalten auf Ebene des Studiengangs (nicht nur Modulebene) von den Studierenden aktiv eingeholt werden, insbesondere so lange der Studiengang noch im Entstehungsprozess steht; hierbei sollte auch die Praxisphase berücksichtigt werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist Leitprinzip der UniBw M. Seit 26. Juni 2014 gibt es neben der zivilen Gleichstellungsbeauftragten auch eine militärische Gleichstellungsbeauftragte. Die zivile Gleichstellungsbeauftragte wird aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten durch die weiblichen Beschäftigten der Universität gewählt. Die militärische Gleichstellungsbeauftragte wird aus dem Kreis der Soldatinnen der UniBw M gewählt. Beide werden von der Präsidentin für vier Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragten sind maßgeblich am Universitätsleben beteiligt: Sie sitzen stimmberechtigt im Senat, im Verwaltungsrat sowie beratend in den Fakultätsräten. Die zivile Gleichstellungsbeauftragte nimmt außerdem an den Berufungskommissionen teil. Darüber hinaus sind beide Gleichstellungsbeauftragte in universitäre Einstellungsverfahren und Entscheidungsprozesse eingebunden.

2017 wurde eine Familienservicestelle gegründet, die für alle Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Verfügung steht. Unterstützt werden sowohl zivile und militärische Studierende als auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Professorinnen und Professoren der UniBw M bei der Kinderbetreuung mit einem Kindergarten, einer Kinderkrippe, Eltern-Kind-Zimmern sowie Still- und Ruheräumen auf dem Campus. Flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit der Tele-Arbeit sollen zusätzlich zu einer besseren Vereinbarkeit des Berufs mit dem Familienleben beitragen. An der

UniBw M ist am 1. Januar 2020 der fünfte Gleichstellungsplan (2020 – 2023) für den zivilen Bereich in Kraft getreten. In ihm werden die Entwicklungen in den Bereichen Gleichstellung sowie Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit der vergangenen vier Jahre aufgezeigt und Ziele und Maßnahmen bis Ende 2023 festgelegt. Es zeigt sich, dass wichtige Impulse gesetzt werden konnten. Der Gleichstellungsplan wurde in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten der UniBw M und der Personalverwaltung erstellt. Die Förderung zur Zielerreichung obliegt allen Beschäftigten, insbesondere denen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben sowie der Präsidentin und der Personalabteilung. Wichtige Ziele des vierten Gleichstellungsplans konnten erreicht werden, wie z.B. die Erhöhung des Frauenanteils in mehreren Bereichen. Im akademischen Bereich wurde im Berufungsleitfaden die aktive Rekrutierung von Professorinnen verankert. Es finden zudem Schulungen statt, um den „Unconscious Bias“, die „unbewusste Voreingenommenheit“, von Berufungskommissionen zu vermeiden.

In den Vorschriften der Universität werden Gleichstellung und Familiengerechtigkeit beispielsweise in § 14 (1) und (2) APO/BM besonders Rechnung getragen, wonach „die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß dem Pflegezeitgesetz [...] unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag ermöglicht [wird]. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen [...] jede Frist nach dieser [...] Prüfungsordnung sowie nach der jeweiligen FPO/SPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Fristen nach dieser Prüfungsordnung [...] eingerechnet.“ Absatz 4 regelt den Schutz von schwangeren und stillenden Studentinnen. Für den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik finden sich die entsprechenden Vorschriften in § 14 APO/BM. Gemäß § 15 APO/BM wird zur Wahrung der Chancengleichheit von Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. Dieser ist schriftlich zu beantragen. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium beobachtet im Studiengang vielseitige Maßnahmen zur Gleichstellung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere ein Schulungsangebot zu unconscious bias wird lobend hervorgehoben. Gleichzeitig ist der Frauenanteil unter den Lehrenden im Studiengang mit ca. 25 % zwar gering, angesichts der üblichen Verteilung bei informatisch ausgerichteten Studienprogrammen jedoch nachvollziehbar. Gleichzeitig werden verstärkt Dozentinnen im Bereich Verwaltungsmanagement und Rechtswissenschaften eingesetzt.

Für Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen steht eine für Beratungszwecke beauftragte Person als Anlaufstelle zur Verfügung. Die Barrierefreiheit bei Lehrveranstaltungen wird

gewährleistet, barrierefreie Gebäude und Lehrräume sind vorhanden. Im Vorfeld der Einführung des Studiengangs wurde dies auch mit dem ITZBund abgesprochen, da dieses auch Menschen mit Behinderung einstellt, auch wenn die übliche Studierendenschaft der UBW M als Offiziersanwärter und -anwärterinnen der Bundeswehr in der Regel nicht körperlich eingeschränkt sein dürfen.

Nachteilsausgleiche können in Prüfungen gemäß dem gesetzlichen Rahmen gewährt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Im Rahmen des Stellungnahme-Verfahrens hat die Universität der Bundeswehr in München am 30. Juni 2022 die Modulbeschreibungen der Module 2034, 2029 und 2040 in überarbeiteter Fassung vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung Bayern

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Sascha Austrup: Lehrgebiet Verwaltungsinformatik, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Münster)
- Prof. Dr. Antje Dietrich: Lehrgebiet Verwaltungsinformatik und Organisation, Hochschule Kehl

b) Vertreter der Berufspraxis

- Prof. Dr. Michael Breidung: Betriebsleiter des Eigenbetriebs IT-Dienstleistungen der Stadt Dresden

c) Vertreter der Studierenden

- Gideon Geier: Studierender im Studiengang „Informatik“ (M.Sc.), Universität des Saarlandes

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Hinweis: Da der Studiengang erst zum Oktober 2020 in Betrieb genommen wurde, liegt noch keine vollständige Studierendenstatistik („Erfolgsquote“, „Erfassung Notenspiegel“ und „Durchschnittliche Studiendauer“) vor.

Erfassung „Erfolgsquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester			Ab- schluss quote ⁽⁴⁾
	insge- samt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
Jahrgang 2021 ⁽¹⁾	32	5	16%										
Jahrgang 2020	23	6	26%										
Insgesamt	55	11	20%										

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- 4) Abschlussquote wird gebildet aus: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.06.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	31.01.2022
Zeitpunkt der Begehung:	06.05.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studiengangskoordination, Leitung des Weiterbildungsinstituts casc, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehrräume, Hörsaal, technische Ausstattung, Bibliothek, Campusrundgang

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für

Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)